

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

273 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (237 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht entsprechend dem Entwurf einer Novelle zum KOVG eine Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen, Verbesserungen bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sowie die Einführung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung vor. Neben einer Reihe von textlichen Änderungen, die im wesentlichen durch die Einführung des Zuschusses zu den Kosten für die Diätverpflegung und die Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen bedingt sind, enthält der Entwurf ferner eine Regelung, betreffend die Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten sowie Neuregelungen auf den Gebieten der Krankenversicherung der Hinterbliebenen und der orthopädischen Versorgung.

Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wird die vorliegende Novelle nur einen gering-

fügen finanziellen Mehraufwand zur Folge haben, der im Bundesvoranschlag für das Jahr 1972 Deckung finden wird.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. April 1972 in Gegenwart des Vizekanzlers und Bundesministers für soziale Verwaltung Ing. Häuser der Vorberatung unterzogen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Melter und Staudinger beteiligten, wurde von den Abgeordneten Melter, Libal und Staudinger ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht. Bei der Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Antrages einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (237 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 13. April 1972

Libal
Berichtersteller

Horr
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 237 der Beilagen

1. Im Art. I ist nach der Z. 10 eine Z. 10 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„10 a. Der Abs. 1 des § 27 a hat zu lauten:

„(1) Schwerbeschädigte, die das 14. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) haben, erhalten zur Beschädigtenrente eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten.“

2. Im Art. I ist nach der Z. 19 eine Z. 19 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„19 a.

§ 46 a hat zu lauten:

„Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente, Witwen- und Waisenbeihilfe eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenbeihilfe oder über Blindenbeihilfe wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 12 Abs. 3 und § 27 a Abs. 2 gelten sinngemäß.“

3. Die Z. 21 hat zu lauten:

„21. Im Abs. 2 des § 46 b haben die Bezeichnungen „§ 27 Abs. 4“, „§ 27 a Abs. 1“ und „§ 46 a“ zu entfallen.“